

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Bartholomäus Kalb, Ernst Hinsken, Klaus Brähmig, Ilse Aigner, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Thomas Dörflinger, Dr. Hans Georg Faust, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Dr. Harald Kahl, Dr. Paul Krüger, Hans Michelbach, Hans-Peter Repnik, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Anita Schäfer, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Dorothea Störr-Ritter, Edeltraut Töpfer, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages

A. Problem

Vereinfachung des Steuerrechts.

B. Lösung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 51 EStG für freiwillige Trinkgelder soll von derzeit 2 400 DM um 75 vom Hundert auf 4 200 DM angehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages auf 4 200 DM wird bundesweit zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 130 Mio. DM führen.

E. Sonstige Kosten

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages auf 4 200 DM wird bundesweit zu Mindereinnahmen bei der gesetzlichen Sozialversicherung in nicht bezifferbarer Höhe führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ..., ...), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 51 wird die Zahl „2 400“ durch die Zahl „4 200“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Trinkgeldfreibetrag vereinfacht – wie andere Pauschalen und Freibeträge auch – die Besteuerung. Er verhindert, dass auch bei geringen Trinkgeldern Steuerfestsetzungen notwendig werden. In nicht wenigen Berufen, in denen nach dem zu vermutenden Verhalten der Kunden das Trinkgeld den Freibetrag nicht übersteigt, können somit unergiebigere Ermittlungen von vornherein unterbleiben.

Die letzte Anpassung des Freibetrages – von 1 200 DM auf 2 400 DM – liegt zudem bereits 10 Jahre zurück. Aufgrund des zwischenzeitlich angestiegenen allgemeinen Preisniveaus ist eine Anpassung vernünftig.

Ein weiterer Grund für diese Initiative ist aber auch, dass die Motivation für gute Leistungen des Personals in bestimmten Dienstleistungsberufen, die zudem nicht gerade zu den bestentlohnten Arbeitskräften gehören, nicht durch eine zu rigide Besteuerung geschwächt werden soll. Trinkgelder sind nicht nur Anerkennung für besonderen Service und freundlichen Umgang, sondern unmittelbar sichtbares Maß für die Zufriedenheit der Kunden.

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages ist somit auch ein konstruktiver Beitrag zur Erhöhung der Dienstleistungskultur in unserem Land, die von vielen Seiten immer wieder kritisiert wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderung des § 3 Nr. 51 bewirkt eine Anhebung des Trinkgeldfreibetrages von bisher 2 400 DM auf 4 200 DM. Mit dieser Erhöhung um 75 vom Hundert soll zehn Jahre nach der letzten Anpassung eine weitere Vereinfachung erzielt und kleinliche Streitereien im Besteuerungsverfahren vermieden werden.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 tritt das Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2001 in Kraft. Infolge der speziellen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG ist der neue Trinkgeldfreibetrag erstmals auf Trinkgelder anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 zufließen.

